

# Gesundheitsberufe in Österreich



# **GESUNDHEITSBERUFE**

Verfasst vom Bundesministerium für Gesundheit Wien, im Oktober 2009



# Impressum:

# Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Gesundheit, Sektion III Radetzkystraße 2, 1030 Wien

# Für den Inhalt verantwortlich:

Sektionschef Prof. MedR. Dr. Hubert Hrabcik

Letzte Aktualisierung: Oktober 2009

#### **Autorin:**

Dr. Susanne Weiss

unter Mitarbeit von Dr. Michael Kierein (Ärztin/Arzt, Klinische/r Psychologe/-in und Gesundheitspsychologe/-in, Psychotherapeut/-in), Dr. Sandra Wenda (Musiktherapeut/in) und Mag. Alexandra Lust (Zahnärztin/Zahnarzt)

#### Kontakt:

Dr. Susanne Weiss, Abt. III/B/4 Tel.: +43-1/71100-4697

E-Mail: <a href="mailto:susanne.weiss@bmg.gv.at">susanne.weiss@bmg.gv.at</a>

Druck: Kopierstelle des BMG, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

#### Bestellmöglichkeiten:

Telefon: +43-1/ 0810/81 81 64

E-Mail: <u>broschuerenservice@bmg.gv.at</u>

Internet: <a href="http://www.bmg.gv.at">http://www.bmg.gv.at</a>

Diese Broschüre ist kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhältlich.

# Vorwort

Die vorliegende Broschüre bietet einen aktuellen Überblick über alle in Österreich gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe.

Unter einem Gesundheitsberuf ist ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.

Bei der Erhaltung und Verbesserung des österreichischen Gesundheitssystems spielen personelle Ressourcen eine Schlüsselrolle. Gesundheitsdienstleistungen sind ein dynamischer und expandierender Bereich, wobei Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Gesundheitsdienstleister und die Qualitätssicherung, aber auch an die Kosten-Leistungs-Relation besondere Herausforderungen darstellen. Die steigende Nachfrage an Gesundheitsdienstleistungen ist sowohl auf das höher entwickelte Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung zurückzuführen als auch auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung.

# Den Gesundheitsberufen ist gemeinsam:

- Sie werden vom Gesetzgeber durch einen Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt und einen Ausbildungsvorbehalt geschützt.
- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im intra- und extramuralen Bereich, in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.
- Sie werden konkurrenziert von Ausbildungsangeboten im kommerziellen, Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Die Ausbildung in diesen Bereichen unterliegt nicht den seitens des Gesundheitssystems gestellten Anforderungen.
- Angehörige der Gesundheitsberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.
- Für im Ausland erworbene Qualifikationen ist eine Zulassung zur Berufsausübung bzw. Nostrifikation erforderlich.
- Die patientenorientierte/patientennahe Ausbildung ("clinical practice" im "clinical setting") erfolgt unter gesetzlich definierten Rahmenbedingungen sowie unter Aufsicht/Supervision.
- Angehörige der Gesundheitsberufe haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der berufsrelevanten Wissenschaften regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildungspflicht ist als Berufspflicht gesetzlich verankert, wobei die regelmäßige kontinuierliche Fortbildung auch als Qualitätsmerkmal von Gesundheitsberufen zu sehen ist. Die Bereitschaft zu Weiterentwicklung, Effizienz und optimiertem Ressourceneinsatz zum Wohle von Patienten/-innen zeigt sich unter anderem in der verstärkten Erforschung und Anwendung evidenzbasierter Maßnahmen. Die geforderte kontinuierliche Anpassung der Kompetenzen an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und an gesellschaftliche Veränderungen hat durch das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon 1997) eine neue Dimension gewonnen. Als europäisches Bildungsziel in Lissabon erstmals 2000 gefordert und 2002 als Notwendigkeit eines "lebensbegleitenden Lernens" zur Entwicklung einer dynamischen und wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft definiert, hat dies für Gesundheitsberufe einen besonders hohen Stellenwert.

# • INHALTSVERZEICHNIS

1. ÄRZTIN / ARZT	7
2. ZAHNÄRZTIN / ZAHNARZT	11
3. KLINISCHE PSYCHOLOGIN / KLINISCHER PSYCHOLOGE	14
4. GESUNDHEITSPSYCHOLOGIN / GESUNDHEITSPSYCHOLOGE	16
5. PSYCHOTHERAPEUTIN / PSYCHOTHERAPEUT	18
6. MUSIKTHERAPEUTIN / MUSIKTHERAPEUT	21
7. HEBAMME	24
8. GEHOBENE MEDIZINISCH-TECHNISCHE DIENSTE	27
8.1. Physiotherapeutischer Dienst – Physiotherapeutin / Physiotherapeut	27
8.2. Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst – Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker	29
8.3. Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin / Radiologietechnologe	31
8.4. Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst – Diätologin / Diätologe $\dots$	33
8.5. Ergotherapeutischer Dienst – Ergotherapeutin / Ergotherapeut	35
8.6. Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst – Logopädin / Logopäde	37
8.7. Orthoptischer Dienst – Orthoptistin / Orthoptist	39
9. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEBERUFE	41
9.1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	41
9.1.1. Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger	
9.1.3. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte psychiatrische Gesundheund Krankenschwester / Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger 9.1.4. Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche - Sonderausbildungen	eits- 46 48
9.2. Pflegehilfe – Pflegehelferin / Pflegehelfer	55
9.2.1. Weiterbildungen	57
10. KARDIOTECHNISCHER DIENST – Diplomierte Kardiotechnikerin / Diplomierter Kardiotechniker	
11. MEDIZINISCH-TECHNISCHER FACHDIENST – Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft	62
12. MEDIZINISCHE MASSEURIN UND HEILMASSEURIN / MEDIZINISCHER MASSEUR UN HEILMASSEUR	
12.1. Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur	64
12.2. Heilmasseurin / Heilmasseur	66

	12.3. Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie	. 68
	12.4. Lehraufgaben	. 69
13.	SANITÄTERIN / SANITÄTER	70
	13.1. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter	. 71
	13.2. Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter	. 72
	13.3. Notfallkompetenzen Arzneimittellehre, Venenzugang und Infusion, Beatmung und Intubation	. 73
	13.4. Berufsmodul	. 75
14.	SANITÄTSHILFSDIENSTE	76
	14.1. Operationsgehilfin / Operationsgehilfe	. 77
	14.2. Laborgehilfin / Laborgehilfe	. 77
	14.3. Prosekturgehilfin / Prosekturgehilfe	. 77
	14.4. Ordinationsgehilfin / Ordinationsgehilfe	. 77
	14.5. Ergotherapiegehilfin / Ergotherapiegehilfe	. 77
	14.6. Desinfektionsgehilfin / Desinfektionsgehilfe	. 78

# 1. ÄRZTIN / ARZT

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von k\u00f6rperlichen und psychischen Krankheiten oder St\u00f6rungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind
- die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinischdiagnostischer Hilfsmittel
- die Behandlung solcher Zustände (Z 1)
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut
- die Vorbeugung von Erkrankungen
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln
- die Vornahme von Leichenöffnungen.

Jede/r zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Ärztin/Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

# Berufsbezeichnung:

- Ärztin für Allgemeinmedizin / Arzt für Allgemeinmedizin
- Fachärztin / Facharzt

# Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt bedarf es des Nachweises der Erfüllung

- der allgemeinen Erfordernisse
- der für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder für die/den Fachärztin/Facharzt vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse
- der Eintragung in die Ärzteliste.

# Allgemeine Erfordernisse:

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- die Eigenberechtigung
- die Vertrauenswürdigkeit
- die gesundheitliche Eignung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

#### Besondere Erfordernisse:

- das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter akademischer Grad
- im Falle der/des Fachärztin/Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ein Qualifikationsnachweis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005,
- das von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellte Diplom über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen.

# Ausbildungserfordernisse für die/den <u>Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin:</u>

- die mindestens dreijährige praktische, mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung in der in diesem Bundesgesetz umschriebenen Art
- die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin.

# Ausbildungserfordernisse für die/den Fachärztin/Facharzt:

- die mindestens sechsjährige praktische, im betreffenden Sonderfach und in den hiefür einschlägigen Nebenfächern mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung in der vorgeschriebenen Art
- die mit Erfolg abgelegte Facharztprüfung.

Erfordernis für eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als <u>Turnusärztin/Turnusarzt</u> ist der Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse und der besonderen Erfordernisse.

# Berufsausübung:

Ärztinnen/Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als <u>Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin</u> oder als <u>approbierte/r Ärztin/Arzt</u> erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierte/r Ärztin/Arzt berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Ärztinnen/Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als <u>Fachärztin/Facharzt für ein Sonderfach der Heilkunde</u> erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Fachärztinnen/Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

- Tätigkeiten als Arbeitsmediziner/in im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
- Fachärztinnen/Fachärzte, die unter den Voraussetzungen des § 40 ÄrzteG in organisierten Notarztdiensten (Notarztwagen bzw. Notarzthubschrauber) fächerüberschreitend tätig werden

 Fachärztinnen/Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 ÄrzteG absolviert haben.

# Ausbildung:

- Diplomstudium der Humanmedizin an einer Medizinischen Universität und
- Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder
- Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt

Dauer der Ausbildung:

Diplomstudium der Humanmedizin: 6 Jahre

Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin: mindestens 3 Jahre

Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt: mindestens 6 Jahre

# **Gesetzliche Interessenvertretung:**

- Österreichische Ärztekammer
- Landesärztekammern

Zu den von der Österreichischen Ärztekammer zu behandelnden Angelegenheiten gehört u.a.:

- Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung
- disziplinäre Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten
- Festsetzung einer Schlichtungsordnung
- Wohlfahrtsfonds
- Erlassung der Verordnung über die für die Ausbildungsfächer in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die Hauptfächer der Sonderfächer und für die Additivfächer erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und über die nähere Ausgestaltung der Nebenfächer der Sonderfächer
- Erlassung von sonstigen n\u00e4heren Vorschriften f\u00fcr die Berufsaus\u00fcbung der \u00e4rzte
- Erlassung von Richtlinien über die laufende fachliche Fortbildung von Ärzten
- Maßnahmen zur umfassenden Qualitätssicherung.

# Disziplinarrecht:

Ärztinnen/Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

- das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
- die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung, sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind.

Disziplinarbehörde erster Instanz: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarbehörde zweiter Instanz: Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit

# Rechtsgrundlagen:

Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

# 2. ZAHNÄRZTIN / ZAHNARZT

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Der zahnärztliche Beruf umfasst jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
- 2. die Beurteilung von den in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung zahnmedizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
- 3. die Behandlung von den in Z 1 angeführten Zuständen,
- 4. die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen
- 5. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen
- 6. die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
- 7. die Ausstellung von zahnärztlichen Bestätigungen und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten.

Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des zahnärztlichen Berufs

- die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im Mund
- die Durchführung von technisch-mechanischen Arbeiten zwecks Ausbesserung von Zahnersatzstücken
- die Herstellung von künstlichen Zähnen und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken
- die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern

für jene Personen, die von der/dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs behandelt werden.

# Berufsbezeichnung:

Zahnärztin / Zahnarzt

# Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- die Eigenberechtigung
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung

- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Qualifikationsnachweis
- die Eintragung in die Zahnärzteliste.

# Berufsausübung:

Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann **freiberuflich** oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

# Ausbildung:

Diplomstudium der Zahnmedizin an einer Medizinischen Universität Dauer der Ausbildung: 6 Jahre

# **Gesetzliche Interessenvertretung:**

Österreichische Zahnärztekammer

# Rechtsgrundlagen:

Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120

# **Anmerkung:**

Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind Angehörige des zahnärztlichen Berufs, für die folgende Sonderregelungen gelten:

# Berufsbezeichnung:

- Zahnärztin / Zahnarzt oder
- Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/ Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

#### Ausbildung:

Studium der Humanmedizin und postpromotioneller zwei- bzw. dreijähriger zahnärztlicher Lehrgang (wird nicht mehr durchgeführt).

**Dentistinnen/Dentisten** sind Angehörige des Dentistenberufs, für die die Regelungen betreffend den zahnärztlichen Beruf mit folgenden Sonderregelungen gelten:

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Der Dentistenberuf umfasst den zahnärztlichen Tätigkeitsbereich mit Ausnahme jener zahnmedizinischen Behandlungen, für die eine Vollnarkose durchgeführt wird oder erforderlich ist.

Berufsbezeichnung:
Dentistin / Dentist

# Ausbildung:

Dentistenausbildung und einjährige Tätigkeit als Dentistenassistent (wird seit 1975 nicht mehr durchgeführt)

# 3. KLINISCHE PSYCHOLOGIN / KLINISCHER PSYCHOLOGE

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Klinische Psychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie. Sie umfasst die Untersuchung, Beratung und Behandlung von einzelnen Menschen, Paaren, Familien und Gruppen in Hinblick auf psychische aber auch soziale und körperliche Beeinträchtigungen und Störungen. Insbesondere beschäftigt sie sich mit:

- psychischen Störungen
- körperlichen Störungen, bei denen psychische Einflüsse ein Rolle spielen
- psychischen Extremsituationen
- psychischen Folgen akuter Belastungen
- Entwicklungskrisen und psychischen Krisen

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt aller möglichen Problemlagen dar, bei denen klinisch-psychologische Hilfe eingesetzt wird:

- körperlich-seelische Einschränkungen aufgrund somatischer Erkrankungen wie z. B. Schlaganfall, Herzinfarkt
- körperliche Störungen, die aufgrund klinisch-psychologischer Behandlung Besserung erfahren, z.B. Tinnitus
- seelische Belastungen infolge lebensbedrohlicher oder chronischer k\u00f6rperlicher Erkrankungen wie z.B. Krebs oder multiple Sklerose
- situationsbezogene Angstzustände, z.B. vor Operationen und Chemotherapien
- drohende oder bereits bestehende Abhängigkeiten von Alkohol, Nikotin und Drogen und verhaltensbezogene Süchte wie z.B. Spielsucht
- psychosomatische Beschwerden, wie z.B. chronische Schmerzen und Schlafstörungen
- akuter und chronischer Stress
- psychische Probleme und Erkrankungen wie z.B. Panikattacken, Depressionen, Essstörungen, Kontaktschwierigkeiten
- Beeinträchtigung von Gedächtnis und Aufmerksamkeit
- Altersdepression und Demenz
- Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen
- sexuelle Probleme und Funktionsstörungen
- schwierige Lebenssituationen und akute Krisen, z. B. ausgelöst durch Arbeitsplatzverlust, Tod oder Trennung von nahestehenden Personen, Krankheit, erlebte Gewalt oder Katastrophen

# Aufgabengebiete:

- klinisch-psychologische Diagnostik
- klinisch-psychologische Behandlung
- klinisch-psychologische Beratung

Zu den Aufgaben der klinischen Psychologinnen/klinischen Psychologen gehört die klinisch-psychologische Diagnostik. Dabei werden mit wissenschaftlichen Methoden die Persönlichkeitsstruktur, die psychische Befindlichkeit, Art und Ausmaß der psychischen Beeinträchtigung, die Leistungsfähigkeit bzw. deren Einschränkung untersucht. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse entscheidet die klinische Psychologin/der klinische Psychologe über eventuell erforderliche Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, erstellt Befunde, Gutachten und Zeugnisse.

Die klinisch-psychologische Behandlung umfasst auch vorbeugende und wiederherstellende Maßnahmen. Sie hat zum Ziel, Krankheiten vorzubeugen, psychische Störungen bzw. Leidenszustände zu lindern oder zu beseitigen sowie kranke Menschen darin zu unterstützen, ihre Krankheit besser bewältigen zu können.

Bei der klinisch-psychologischen Beratung stellt die klinische Psychologin/der klinische Psychologe der ratsuchenden Person, Gruppe oder Familie gezielt Informationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung und unterstützt im Bedarfsfall beim Herausfinden und Eingrenzen der wichtigsten Probleme und Anliegen sowie passender Lösungsmöglichkeiten.

# Berufsbezeichnung:

Klinische Psychologin / Klinischer Psychologe

# Ausbildung:

- Diplomstudium der Psychologie an einer Universität
- weiterführende klinisch-psychologische Fachausbildung
  - Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz in einer Gesamtdauer von zumindest
     160 Stunden
  - Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine psychologische T\u00e4tigkeit in der Gesamtdauer von zumindest 1480 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschl\u00e4gigen Einrichtung des Gesundheitswesens
  - o begleitende Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Stunden

# Berufsberechtigung:

Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Berufes der klinischen Psychologin/des klinischen Psychologen:

- Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologin" / "Psychologe"
- Nachweis des Erwerbs der fachlichen Kompetenz
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

# Rechtsgrundlagen:

Psychologengesetz, BGBI.Nr. 360/1990 Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002

# 4. GESUNDHEITSPSYCHOLOGIN / GESUNDHEITSPSYCHOLOGE

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Gesundheitspsychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie und ist im Vergleich zu anderen Teilgebieten der Psychologie (wie beispielsweise die Klinische Psychologie) ein noch junges Arbeitsgebiet. Sie beschäftigt sich insbesondere mit:

- der Durchführung geeigneter Maßnahmen für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit
- der Bestimmung von Risikoverhaltensweisen
- der Mitwirkung bei der Vorbeugung von Krankheit
- der Mitarbeit bei der Verbesserung des gesundheitlichen Versorgungssystems

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt der Anwendungsgebiete der Gesundheitspsychologie dar:

- Information und Aufklärung über Gesundheitsrisiken und gesundheitliche Schutzfaktoren in unterschiedlichen Lebensabschnitten und -situationen
- Erkennen und Abbau des eigenen Risikoverhaltens (z. B. in Bezug auf Ernährung, Bewegung, Arbeit, Nikotin, Alkohol, Drogen) und Training gesundheitsfördernder Verhaltensweisen
- Lebensstiländerungen hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit und die aktive gesundheitsfördernde Gestaltung des eigenen Alltags
- Erlernen von wirksamen Bewältigungsmaßnahmen in kritischen Lebensphasen (z.B. Beginn der Elternschaft, Scheidung, Verlust von nahestehenden Menschen, Arbeitslosigkeit, Pensionierung)
- Erwerb von gesundheitsfördernden Umgangsformen in Partnerschaften, Familien, Schulen, Betrieben u.a.
- Verminderung von Stressbelastungen

# Aufgabengebiete:

- gesundheitspsychologische Diagnostik
- gesundheitspsychologische Beratung und Betreuung/Begleitung

Die gesundheitspsychologischen Angebote an Beratung und Betreuung/ Begleitung basieren auf einer breiten Palette von Forschungsergebnissen, wie Verhaltensweisen, Einstellungen, Gedanken und Gefühle positiv zu verändern sind. Dazu werden wichtige psychosoziale Faktoren, die besondere Erkrankungsrisiken darstellen, sowie solche, die besondere Schutzfaktoren für die Gesundheit bilden, mit einbezogen.

Die gesundheitspsychologische Intervention kann entweder direkt durch gesundheitspsychologische Beratung und Training mit einzelnen Personen, Familien oder Gruppen, aber auch im Rahmen von z.B. Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekten in Schulen, Betrieben, Krankenhäusern und Rehabilitationszentren erfolgen.

# Berufsbezeichnung:

Gesundheitspsychologin / Gesundheitspsychologe

# Ausbildung:

- Diplomstudium der Psychologie an einer Universität
- weiterführende gesundheitspsychologische Fachausbildung
  - Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz in einer Gesamtdauer von zumindest
     160 Stunden
  - Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine psychologische T\u00e4tigkeit in der Gesamtdauer von zumindest 1480 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschl\u00e4gigen Einrichtung des Gesundheitswesens
  - o begleitende Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Stunden

# Berufsberechtigung:

Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Berufes der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen:

- Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologin" / "Psychologe"
- Nachweis des Erwerbs der fachlichen Kompetenz
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

# Rechtsgrundlagen:

Psychologengesetz, BGBI.Nr. 360/1990 Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002

# 5. PSYCHOTHERAPEUTIN / PSYCHOTHERAPEUT

# Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche:

Psychotherapie ist ein eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Behandlung von psychischen, psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Zweck einer Psychotherapie ist:

- seelisches Leid zu heilen oder zu lindern
- in Lebenskrisen zu helfen
- gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
- die persönliche Entwicklung und Gesundheit zu fördern

Die selbstständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der genannten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese **freiberuflich** oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Eine Psychotherapie kann unter anderem bei folgenden Problemen sinnvoll sein:

- Ängste, die die Lebensqualität einschränken
- belastende Zwangsgedanken und Zwangshandlungen
- Depressionen
- Süchte
- somatopsychische und chronische Erkrankungen
- psychosomatische Erkrankungen (Krankheiten, die mit ungelösten und belastenden psychischen Problemen zusammenhängen)
- funktionelle Störungen (häufig wiederkehrende körperliche Beschwerden, die keine organische Ursache haben)
- belastende Lebenssituationen und Lebenskrisen
- Probleme und Krisen in der Partnerschaft und in der Familie

# Aufgabengebiete:

Das konkrete Ziel einer Psychotherapie ist nicht vorgegeben, sondern wird zu Beginn der Behandlung zwischen Psychotherapeut/in und Patient/in besprochen. Es gibt kein festgelegtes Schema für den Ablauf einer Psychotherapie, wie sie verläuft, hängt von der jeweiligen Persönlichkeit und vom Miteinander der/des Psychotherapeutin/en und der/des Patientin/en ab. Dabei begleitet die/der Psychotherapeut/in die/den Patientin/en bei ihrer/seiner Entwicklung und bei der Suche nach der passenden Problemlösung und Veränderung. Im Zentrum stehen das Gespräch und der Austausch zwischen Psychotherapeut/in und Patient/in.

Derzeit sind folgende psychotherapeutische Methoden in Österreich anerkannt:

- Analytische Psychologie
- Autogene Psychotherapie
- Daseinsanalyse
- Dynamische Gruppenpsychotherapie
- Existenzanalyse
- Existenzanalyse und Logotherapie
- Gestalttheoretische Psychotherapie
- Gruppenpsychoanalyse
- Hypnosepsychotherapie
- Individualpsychologie
- Integrative Gestalttherapie
- Integrative Therapie
- Katathym Imaginative Psychotherapie
- Klientenzentrierte Psychotherapie
- Konzentrative Bewegungstherapie
- Personenzentrierte Psychotherapie
- Psychoanalyse
- Psychodrama
- Systemische Familientherapie
- Transaktionsanalytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

# Berufsbezeichnung:

Psychotherapeutin / Psychotherapeut

#### Ausbildung:

Zweistufige theoretische und praktische Ausbildung:

- allgemeiner Teil (Propädeutikum)
- besonderer Teil (Fachspezifikum)

# Voraussetzungen für die Ausbildung:

Das psychotherapeutische <u>Propädeutikum</u>, das 765 Stunden Theorie und 550 Stunden Praxis umfasst, darf absolvieren, wer

- die Universitätsreife nachweist oder
- eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege abgeschlossen hat oder
- auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist.

Das psychotherapeutische <u>Fachspezifikum</u>, das mindestens 300 Stunden Theorie und mindestens 1600 Stunden Praxis umfasst, darf absolvieren, wer

- das 24. Lebensjahr vollendet hat und
- eine der im Psychotherapiegesetz genannten Berufsausbildungen oder Universitätsstudien abgeschlossen hat oder

 auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist.

# Berufsberechtigung:

Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung der Psychotherapie:

- erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums
- Eigenberechtigung
- Vollendung des 28. Lebensjahrs
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Eintragung in die Psychotherapeutenliste

# Rechtsgrundlagen:

Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990

# 6. MUSIKTHERAPEUTIN / MUSIKTHERAPEUT

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Musiktherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einem (einer) oder mehreren Behandelten und einem (einer) oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel

- 1. Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder
- 2. behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder
- 3. die Entwicklung, Reifung und Gesundheit des (der) Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der zuvor umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zum Zweck der

- Prävention einschließlich Gesundheitsförderung,
- 2. Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen,
- 3. Rehabilitation,
- 4. Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision sowie
- 5. Lehre und Forschung.

# Musiktherapie bietet Hilfe insbesondere für

- Menschen mit Psychosen (Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, manisch-depressive Erkrankungen) und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen,
- Menschen mit neurotischen bzw. psychosomatischen Störungen oder Erkrankungen, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche,
- krebskranke Kinder und Jugendliche,
- alte Menschen, insbesondere mit neuropathologischen Hirnveränderungen,
- Menschen mit fortschreitendem, malignem Krankheitsverlauf, insbesondere Aidsund Krebspatienten und -patientinnen,
- Menschen mit Schädel-Hirn Trauma (insbesondere mit Organischem Psychosyndrom) und/oder neurologischen Hirnveränderungen sowie Koma-Patienten und -Patientinnen,
- suchtkranke Menschen sowie
- behinderte Menschen aller Altersstufen.

# Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung:

Das Musiktherapiegesetz regelt zwei Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung, mit denen unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden sind:

Die <u>eigenverantwortliche Berufsausübung</u> der Musiktherapie besteht in der eigenständigen Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten **freiberuflich** oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Sofern die Berufsausübung der Musiktherapie zum Zweck der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen oder der Rehabilitation erfolgt, hat nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten musiktherapeutischen Behandlung eine Zuweisung durch

- 1. einen Arzt (eine Ärztin) oder
- 2. einen klinischen Psychologen (eine klinische Psychologin) oder
- 3. einen Psychotherapeuten (eine Psychotherapeutin) oder
- 4. einen Zahnarzt (eine Zahnärztin)

statt zu finden.

Die <u>mitverantwortliche Berufsausübung</u> der Musiktherapie besteht in der Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach Anordnung durch

- 1. einen Arzt (eine Ärztin) oder
- 2. einen klinischen Psychologen (eine klinische Psychologin) oder
- 3. einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin) oder
- 4. einen Psychotherapeuten (eine Psychotherapeutin) oder
- 5. einen Zahnarzt (eine Zahnärztin) und

unter regelmäßiger Supervision durch einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin) im fachlich erforderlichen Ausmaß.

#### Berufsbezeichnung:

Musiktherapeutin / Musiktherapeut (unabhängig von der Form der Berufsausübung)

# Zusatzbezeichnung:

Zusätzlich zur Berufsbezeichnung ist als Zusatzbezeichnung jener akademische Grad in abgekürzter Form zu führen, der aufgrund der Absolvierung der entsprechenden musiktherapeutischen Ausbildung erworben wurde. Somit dient die Zusatzbezeichnung der Transparenz, ob jemand zur eigenverantwortlichen oder mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie berechtigt ist.

# Ausbildung:

# Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung:

Absolvierung eines

- 1. Bachelorstudiums der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- 2. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule.

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

# Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung:

Absolvierung eines

- 1. Diplomstudiums der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- 2. Fachhochschul-Diplomstudiengangs der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule oder
- Masterstudiums der Musiktherapie an einer österreichischen Universität nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder
- 4. Fachhochschul-Masterstudiengangs der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie.

Dauer der Ausbildung: 8 Semster

# Berufsberechtigung:

- 1. Allgemeine Voraussetzungen:
  - a) Eigenberechtigung,
  - b) gesundheitlichen Eignung,
  - c) Vertrauenswürdigkeit,
- 2. Besondere Voraussetzungen:
  - für die mitverantwortliche Berufsausübung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung (insbesondere Nostrifikation eines ausländischen Studiums, EWR-Qualifikation)
  - für die eigenverantwortliche Berufsausübung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung (insbesondere Nostrifikation eines ausländischen Studiums, EWR-Qualifikation)
- 3. Eintragung in die Musiktherapeutenliste

# Übergangsbestimmungen:

Spezielle Übergangsbestimmungen im Musiktherapiegesetz gewährleisten die Möglichkeit der Erlangung der Berufsberechtigung für qualifizierte Personen, die bereits vor In-Kraft-Treten des Musiktherapiegesetzgesetzes (1. Juli 2009) musiktherapeutisch tätig gewesen sind.

# Rechtsgrundlagen:

Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993

# 7. HEBAMME

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, Beistandsleistung bei der Geburt, Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge

Bei der Ausübung des Hebammenberufes sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Information über grundlegende Methoden der Familienplanung
- Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen
- Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen
- Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung
- Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel
- Spontangeburten einschließlich Dammschutz sowie im Dringlichkeitsfall Steißgeburten und, sofern erforderlich, Durchführung des Scheidendammschnittes
- Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt
- Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen
- Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen
- Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen
- Durchführung der von der Ärztin/vom Arzt verordneten Maßnahmen
- Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen

# Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche
- gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

# Berufsausübung:

- freiberuflich und/oder
- im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und/oder
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten

Hebammen sind zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt. Jede Begründung und Änderung des Berufssitzes ist dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

# Berufsbezeichnung:

Hebamme

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Hebammenakademie
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

- 3 Jahre
- 2 Jahre für diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (an Hebammenakademien)

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an Hebammenakademien:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder die Berufsreifeprüfung oder
- in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluss im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

# Abschluss der Ausbildung:

- Kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Hebammenakademie)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben

# **Gesetzliche Interessenvertretung:**

• Österreichisches Hebammengremium

Das Österreichische Hebammengremium hat u.a. folgende Aufgaben:

- Führen eines Verzeichnisses aller zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Hebammen (Hebammenregister)
- Ausstellen von Hebammenausweisen
- Erstellen von Richtlinien für die Veranstaltung von Fortbildungskursen sowie Sorgetragung für deren Durchführung
- Erstellen von Dokumentationsrichtlinien für freiberuflich tätige Hebammen
- Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen

# Rechtsgrundlagen:

Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 599/1995 FH-Hebammenausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 1/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 8. GEHOBENE MEDIZINISCH-TECHNISCHE DIENSTE

# 8.1. Physiotherapeutischer Dienst – Physiotherapeutin / Physiotherapeut

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen, weiters ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung physiotherapeutischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den physiotherapeutischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

# Berufsbezeichnung:

Physiotherapeutin / Physiotherapeut

# Ausbildung:

# Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den physiotherapeutischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

# Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

# Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den physiotherapeutischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

# Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 8.2. Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst – Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind, insbesondere klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen sowie die Mitwirkung bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik.

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

# Berufsbezeichnung:

Biomedizinische Analytikerin / Biomedizinischer Analytiker

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

# Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

#### Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

# Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 8.3. Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin / Radiologietechnologe

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, weiters nach ärztlicher Anordnung und nur in Zusammenarbeit mit Ärztinnen/Ärzten die Anwendung von Kontrastmitteln

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des radiologisch-technischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den radiologisch-technischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

#### Berufsbezeichnung:

Radiologietechnologin / Radiologietechnologe

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den radiologisch-technischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- · Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den radiologisch-technischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

# Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 8.4. Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst – Diätologin / Diätologe

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechung sowie Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt, ohne ärztliche Anordnung die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des Diätdienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu einer/einem Gastgewerbetreibenden und zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft und Industrie
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des Diätdienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

# Berufsbezeichnung:

Diätologin / Diätologe

#### Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

# Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- · berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

# Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

# Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 8.5. Ergotherapeutischer Dienst – Ergotherapeutin / Ergotherapeut

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, Training der Selbsthilfe und Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, ohne ärztliche Anordnung die Beratungs- und Schulungstätigkeit sowohl auf dem Gebiet der Ergonomie als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes an Gesunden

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den ergotherapeutischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des ergotherapeutischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

# Berufsbezeichnung:

Ergotherapeutin / Ergotherapeut

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den ergotherapeutischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

# Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den ergotherapeutischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachdienganelorstug)

#### Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

#### Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBI. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBI. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 340/1993

# 8.6. Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst – Logopädin / Logopäde

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche logopädische Befunderhebung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen sowie audiometrische Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

#### Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung Aufsicht stehenden Einrichtungen
- im Dienstverhältnis zu Privatpersonen
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

# Berufsbezeichnung:

Logopädin / Logopäde

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- · Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

#### Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 8.7. Orthoptischer Dienst – Orthoptistin / Orthoptist

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung von vorbeugenden Maßnahmen sowie Untersuchung, Befunderhebung und Behandlung von Sehstörungen, Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung

# Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des orthoptischen Dienstes ist berechtigt, wer

- eigenberechtigt ist,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
- eine Ausbildung an einer Akademie für den orthoptischen Dienst oder einen entsprechenden Fachhochschul-Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Angehörige des orthoptischen Dienstes sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen** Berufsausübung berechtigt.

#### Berufsbezeichnung:

Orthoptistin / Orthoptist

#### Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Akademie für den orthoptischen Dienst
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an medizinisch-technischen Akademien:

- körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, einer Bildungsanstalt für Erzieher oder
- Hochschulberechtigung im Ausland oder
- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin
- Eignungstest

Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

#### Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Diplomarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom (Akademie für den orthoptischen Dienst)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

#### Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit
- Führungsaufgaben

# Rechtsgrundlagen:

MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 678/1993 FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993

# 9. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEBERUFE

# 9.1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

#### Tätigkeitsbereich:

#### Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich:

- Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit des Patienten oder Klienten sowie Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pflegeanamnese)
- Feststellung der Pflegebedürfnisse (Pflegediagnose)
- Planung der Pflege, Festlegung von pflegerischen Zielen und Entscheidung über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
- Durchführung der Pflegemaßnahmen
- Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen (Pflegeevaluation)
- Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen
- psychosoziale Betreuung
- Dokumentation des Pflegeprozesses
- Organisation der Pflege
- Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals sowie Anleitung, Überwachung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3b und 3c GuKG (Personenbetreuer, Persönliche Assistenz)
- Anleitung und Begleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung
- Mitwirkung an der Pflegeforschung
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht
- u.a.

#### Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen
- Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen
- Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren
- Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung
- Durchführung von Darmeinläufen
- Legen von Magensonden
- u.a.

#### Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich:

 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit

- Vorbereitung der Patienten oder pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen auf die Entlassung aus einer Krankenanstalt oder Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung
- Gesundheitsberatung
- Beratung und Sorge für die Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung
- u.a.

# Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen und
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

# Berufsausübung:

- freiberuflich,
- im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
- im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten.
- im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten,
- im Dienstverhältnis zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten,
- im Dienstverhältnis zu einer physischen Person
- im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur

Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v.H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur **freiberuflichen Berufsausübung** berechtigt.

# 9.1.1. Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen; Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Schwerkranker und Sterbender; pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation, der primären Gesundheitsversorgung, der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im intra- und extramuralen Bereich; Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung

In den Spezialbereichen Kinder- und Jugendlichenpflege und Psychiatrische Gesundheitsund Krankenpflege dürfen diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger nur unterstützend tätig werden.

#### Berufsbezeichnung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

#### Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung (Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege):

- 3 Jahre (4600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere: 1 Jahr
- Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr
- Verkürzte Ausbildung für Hebammen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Mediziner/innen: 1 Jahr und 6 Monate

Dauer der Ausbildung (Fachhochschul-Bachelostudiengang): 3 Jahre

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission.

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

# Abschluss der Ausbildung:

- Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/ Diplom (Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege)
- Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

# Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBI. I Nr. 108/1997 Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 179/1999 Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 455/2006 FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 200/2008 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 340/1993

# 9.1.2. Kinder- und Jugendlichenpflege – Diplomierte Kinderkrankenschwester / Diplomierter Kinderkrankenpfleger

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Pflege und Betreuung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter; Pflege und Ernährung von Neugeborenen und Säuglingen; Pflege und Betreuung behinderter, schwerkranker und sterbender Kinder und Jugendlicher; pflegerische Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im Kindes- und Jugendalter; pflegerische Mitwirkung an der primären Gesundheitsversorgung und an der Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen

# Berufsbezeichnung:

Diplomierte Kinderkrankenschwester / Diplomierter Kinderkrankenpfleger

# Ausbildung:

# Ausbildungseinrichtung:

- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege
- Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

# Dauer der Ausbildung:

- Spezielle Grundausbildung an einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege: 3 Jahre (4600 Stunden)
- Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege nach Absolvierung einer Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr (1600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Hebammen: 2 Jahre

#### Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission.

#### Abschluss der Ausbildung:

Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

#### Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 179/1999 Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung, BGBI. II Nr. 452/2005 Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 455/2006

# 9.1.3. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Beobachtung, Betreuung und Pflege sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen sowohl im stationären, teilstationären, ambulanten als auch im extramuralen und komplementären Bereich von Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachten Menschen, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und geistig abnormen Rechtsbrechern (§ 21 StGB) sowie von Menschen mit Intelligenzminderungen; Beobachtung, Betreuung und Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und sich daraus ergebenden psychischen Begleiterkrankungen; Beschäftigung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen; Gesprächsführung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen; psychosoziale Betreuung; psychiatrische und neurologische Rehabilitation und Nachbetreuung; Übergangspflege

#### Berufsbezeichnung:

Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger

# Ausbildung:

# Ausbildungseinrichtung:

- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

#### Dauer der Ausbildung:

- Spezielle Grundausbildung an einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege: 3 Jahre (4600 Stunden)
- Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach Absolvierung einer Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr (1600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 2 Jahre

#### Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Lebensalter von mindestens 18 Jahren
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission

#### Abschluss der Ausbildung:

Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

# Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999 Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung, BGBl. II Nr. 452/2005

Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 455/2006

# 9.1.4. Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche - Sonderausbildungen

Der erweiterte Tätigkeitsbereich umfasst die Ausübung von Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben.

#### Spezialaufgaben:

- Kinder- und Jugendlichenpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Intensivpflege
- Kinderintensivpflege
- Anästhesiepflege
- Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflege im Operationsbereich
- Krankenhaushygiene

#### Lehraufgaben sind insbesondere:

- Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- Leitung von Sonderausbildungen
- Leitung von Pflegehilfelehrgängen

#### Führungsaufgaben sind insbesondere:

- Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt
- Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen

#### Voraussetzungen für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben:

- rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung
- erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung

Voraussetzung für die Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege:

 erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder speziellen Grundausbildung

Personen, die ausschließlich eine spezielle Grundausbildung erfolgreich absolviert haben, sind nicht zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt

Voraussetzung für die Ausübung der Spezialaufgaben Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich und Krankenhaushygiene:

- Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit

Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung in der Intensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Anästhesiepflege und der Kinderintensivpflege.

# Tätigkeitsbereich Spezialaufgaben:

- **Kinder- und Jugendlichenpflege:** siehe 8.1.2.
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege: siehe 8.1.3.
- Intensivpflege: Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hiefür erforderlichen Katheter, u.a.
- Kinderintensivpflege: Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen; Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hiefür erforderlichen Katheter, u.a.
- Anästhesiepflege: Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Patienten vor, während und nach der Narkose sowie die Mitwirkung bei Narkosen; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hiefür erforderlichen Katheter, u.a.

- Pflege bei Nierenersatztherapie: Beobachtung, Betreuung, Überwachung, Pflege, Beratung und Einschulung von chronisch niereninsuffizienten Patienten vor, während und nach der Nierenersatztherapie sowie die Vorbereitung und Nachbetreuung bei Nierentransplantationen; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hiefür erforderlichen Katheter, u.a.
- Pflege im Operationsbereich: Vorbereitung, Mitwirkung und Nachbetreuung bei operativen Eingriffen; Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen, Mitwirkung bei der Planung und Organisation des Operationsbetriebes, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der bei der Operation benötigten Instrumente, prä- und postoperative Betreuung der Patienten im Operationsbereich, u.a.
- Krankenhaushygiene: Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und der Gesunderhaltung dienen; Ermittlung des Hygienestatus in pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereichen, Mitwirkung bei der Erstellung von Hygieneplänen, Hygienestandards und Hygienerichtlinien, Mitwirkung bei der Beschaffung von Desinfektionsmitteln und bei der Beschaffung und Aufbereitung von Produkten, sofern durch diese eine Infektionsgefahr entstehen kann, Beratung des Personals in allen für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten, Mitwirkung bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten, u.a.

#### Tätigkeitsbereich Lehr- und Führungsaufgaben:

#### Lehraufgaben:

Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege (Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Pflegehilfelehrgängen, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung; Erstellung des Lehr- und Stundenplanes, Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht, Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten, Vorbereitung, Abhaltung und Evaluierung von Prüfungen, pädagogische Betreuung der Auszubildenden, u.a.)

- Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, von Sonderausbildungen und von Pflegehilfelehrgängen (fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.; Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung, Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten, Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung, Auswahl der Lehr- und Fachkräfte, Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Anrechnung von Prüfungen und Praktika, Organisation, Koordination und Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen, u.a.)
- Führungsaufgaben: Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt und Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen; Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in der gesamten Einrichtung; Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation, Führung und Einsatz des Personals im Pflegebereich, Organisation der Sachmittel und Überwachung des Sachmitteleinsatzes im Pflegebereich, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Organisationseinheiten und Berufsgruppen; u.a.

#### Berufsbezeichung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

- (Kinder- und Jugendlichenpflege)
- (Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)
- (Intensivpflege)
- (Kinderintensivpflege)
- (Anästhesiepflege)
- (Pflege bei Nierenersatztherapie)
- (Pflege im Operationsbereich)
- (Krankenhaushygiene)
- (Lehraufgaben) oder
   Lehrer/in für Gesundheits- und Krankenpflege
- (Führungsaufgaben)

# Ausbildung:

Zum Erwerb einer Berufsberechtigung in erweiterten und speziellen Tätigkeitsbereichen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind **verpflichtende** Sonderausbildungen zu absolvieren:

- Sonderausbildung Kinder- und Jugendlichenpflege: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Intensivpflege: 8 Monate/1200 Stunden
- Sonderausbildung Kinderintensivpflege: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Anästhesiepflege: 7 Monate/1000 Stunden

- Sonderausbildung Pflege bei Nierenersatztherapie: 7 Monate/ 1000 Stunden
- Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Krankenhaushygiene: 6 Monate/800 Stunden
- Sonderausbildung Lehraufgaben: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Führungsaufgaben: 1 Jahr/1600 Stunden

Für die erweiterten Tätigkeitsbereiche der Lehr- und Führungsaufgaben besteht die Möglichkeit der Gleichhaltung von an Universitäten oder Fachhochschulen absolvierten Ausbidungen im Verordnungs- bzw. Bescheidwege, sofern diese der entsprechenden Sonderausbildung gleichwertig sind.

Zugangsvoraussetzung zur Sonderausbildung:

- Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Kinderintensivpflege: Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege

Abschluss der Sonderausbildung: Schriftliche Abschlussarbeit, kommissionelle Abschlussprüfung/Diplom

# Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005 Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 453/2005

# 9.1.5. Weiterbildungen

Zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege beispielsweise folgende **fakultative** Weiterbildungen absolvieren (Dauer: mindestens 4 Wochen/ 160 Stunden):

- Arbeitsmedizinische Assistenz
- Basale Stimulation in der Pflege
- Basales und mittleres Pflegemanagement
- Case and Care Management
- Diabetesberatung
- Ethik in der Pflege
- Familiengesundheitspflege
- Gerontologische Pflege
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Gesundheitsvorsorge
- Hauskrankenpflege
- Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen
- Kardiologische Pflege
- Kinästhetik
- Komplementäre Pflege Aromapflege
- Komplementäre Pflege Ayurveda
- Komplementäre Pflege Kindertuina
- Komplementäre Pflege Therapeutic Touch
- Kontinenz- und Stomaberatung
- Onkologische Pflege
- Palliativpflege
- Pflege bei Aphereseverfahren
- Pflege bei beatmeten Menschen
- Pflege bei Demenz
- Pflege bei endoskopischen Eingriffen
- Pflege bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung
- Pflege bei Menschen im Wachkoma
- Pflege bei speziellen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen
- Pflege in Krisensituationen
- Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Pflege von behinderten Menschen
- Pflege von chronisch Kranken
- Pflegeberatung
- Praxisanleitung
- Public Health
- Qualitätsmanagement
- Rehabilitative Pflege
- Sterilgutversorgung
- Übergangspflege

- Validation
- Wundmanagement
- u.a.

**Empfehlungen** des Bundesministers für Gesundheit über Inhalte und Umfang für folgende Weiterbildungen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit <a href="https://www.bmg.gv.at">www.bmg.gv.at</a> veröffentlicht:

- Basales und mittleres Pflegemanagement
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Komplementäre Pflege Aromapflege
- Komplementäre Pflege Ayurveda
- Komplementäre Pflege Kindertuina
- Kontinenz- und Stomaberatung
- Onkologische Pflege
- Pflege bei Aphereseverfahren
- Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung: Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Abschluss der Weiterbildung: Abschlussprüfung/Zeugnis

# Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2006

# 9.2. Pflegehilfe – Pflegehelferin / Pflegehelfer

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten:

- Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: Durchführung von Grundtechniken der Pflege; Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation; Körperpflege und Ernährung; Krankenbeobachtung; prophylaktische Pflegemaßnahmen; Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen; Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behelfen
- Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten: Verabreichung von Arzneimitteln; Anlegen von Bandagen und Verbänden; Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens; Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden; Maßnahmen der Krankenbeobachtung aus medizinischer Indikation, wie Messen von Blutdruck, Puls, Temperatur, Gewicht und Ausscheidungen sowie Beobachtung der Bewusstseinslage und der Atmung; einfache Wärme- und Lichtanwendungen

einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten/-innen oder Klienten/-innen und der Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten

# Berufsberechtigung:

Zur Ausübung der Pflegehilfe sind Personen berechtigt, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen und
- über die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Zur Ausübung der Pflegehilfe sind auch Personen berechtigt, die zur Ausübung eines gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind.

#### Berufsausübung:

#### Dienstverhältnis

- zu einer Krankenanstalt,
- zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,
- zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten,
- zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten

Eine Berufsausübung in der Pflegehilfe ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v.H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patient/innen, Klient/innen oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

# Berufsbezeichnung:

Pflegehelferin / Pflegehelfer

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung: Pflegehilfelehrgang

#### Dauer der Ausbildung:

- 1 Jahr (1600 Stunden)
- Verkürzte Ausbildung für Personen, die ein Studium der Human- oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen haben: 680 Stunden

# Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

#### Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 371/1999

# 9.2.1. Weiterbildungen

Zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Pflegehelfer/innen folgende **fakultative** Weiterbildungen absolvieren (Dauer: mindestens 4 Wochen):

- Basale Stimulation in der Pflege
- Gerontologische Pflege
- Hauskrankenpflege
- Kinästhetik
- Palliativpflege
- Pflege bei Demenz
- Pflege bei psychiatrischen Erkrankungen
- Pflege von behinderten Menschen
- Pflege von chronisch Kranken
- Pflege von Kindern und Jugendlichen
- Validation

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung: Ausbildung in der Pflegehilfe

Abschluss der Weiterbildung: Abschlussprüfung/Zeugnis

# Rechtsgrundlagen:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2006

# 9.2.2. Exkurs: Sozialbetreuungsberufe

Die Regelung von Sozialbetreuungsberufen fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe sind:

#### Diplom-Sozialbetreuer/innen

- o mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen A)
- o mit dem Schwerpunkt **Familienarbeit** (Diplom-Sozialbetreuer/innen F)
- o mit dem Schwerpunkt **Behindertenarbeit** (Diplom-Sozialbetreuer/innen BA)
- mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer/innen BB)

#### • Fach-Sozialbetreuer/innen

- mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/innen A)
- o mit dem Schwerpunkt **Behindertenarbeit** (Fach-Sozialbetreuer/innen BA)
- o mit dem Schwerpunkt **Behindertenbegleitung** (Fach-Sozialbetreuer/innen BB)

#### • Heimhelfer/innen

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

# Heimhelfer/in:

Der/die Heimhelfer/in unterstützt betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe einschließlich Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe.

#### Fach-Sozialbetreuer/in:

Fach-Sozialbetreuer/innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfängliches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung. Sie führen Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Fach-Sozialbetreuer/in BB) oder Tätigkeiten der Pflegehilfe (Fach-Sozialbetreuer/in A, F, BA) durch.

# Diplom-Sozialbetreuer/in:

Diplom-Sozialbetreuer/innen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuer/innen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Diplom-Sozialbetreuer/innen nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr. Sie führen Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Diplom-Sozialbetreuer/in BB) oder Tätigkeiten der Pflegehilfe (Diplom-Sozialbetreuer/in A, F, BA) durch.

# Ausbildung:

• Heimhelfer/in: 400 Stunden

Fach-Sozialbetreuer/in: 2.400 StundenDiplom-Sozialbetreuer/in: 3.600 Stunden

Die Ausbildung zum/zur **Pflegehelfer/in** (siehe 8.2.) bildet einen integrierenden Bestandteil folgender Ausbildungen:

• Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt

- Altenarbeit
- o Familienarbeit
- o Behindertenarbeit
- Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt
- o Altenarbeit
- o Behindertenarbeit

Im Rahmen der Ausbildung zur/zum

- Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Heimhelfer/in

ist ein Ausbildungsmodul "**Unterstützung bei der Basisversorgung**" (140 Stunden) vorzusehen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997

Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II

Nr. 281/2006

# 10. KARDIOTECHNISCHER DIENST – Diplomierte Kardiotechnikerin / Diplomierter Kardiotechniker

#### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zur Herz-Kreislaufunterstützung sowie der Perfusion und damit zusammenhängende Tätigkeiten:

- Organisation, Vorbereitung und Durchführung der extrakorporalen Zirkulation
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Perfusionen
- eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte
- Dokumentation
- Mitarbeit in der Forschung
- Unterweisung von Auszubildenden
- u.a.

#### Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des kardiotechnischen Dienstes sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen,
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen
- in die Kardiotechnikerliste eingetragen sind.

# Berufsausübung:

Eine Berufsausübung im kardiotechnischen Dienst darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern einer Krankenanstalt erfolgen.

#### Berufsbezeichnung:

Diplomierte Kardiotechnikerin / Diplomierter Kardiotechniker

# Ausbildung:

#### Ausbildungseinrichtung:

Die Ausbildung im kardiotechnischen Dienst ist eine berufsbegleitende Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Krankenanstalt. Die Aneignung der theoretischen Kenntnisse erfolgt überwiegend durch ein vom Ausbildungsverantwortlichen betreutes Selbststudium.

#### Dauer der Ausbildung:

18 Monate im Rahmen eines vollbeschäftigten Dienstverhältnisses, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger

# Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- Diplom im radiologisch-technischen Dienst oder
- Diplom im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder
- Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und entweder eine erfolgreich absolvierte Sonderausbildung in der Intensivpflege oder in der Anästhesiepflege oder die Ausübung der Intensivpflege oder der Anästhesiepflege durch mindestens zwei Jahre hindurch oder
- entsprechender in Österreich anerkannter Qualifikationsnachweis
- Bewerbungsgespräch oder Test

Über die Zulassung entscheidet der Träger der Ausbildungsstätte.

Abschluss der Ausbildung: Kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

# Rechtsgrundlagen:

Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998 Kardiotechniker-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 335/2001

# 11. MEDIZINISCH-TECHNISCHER FACHDIENST – Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft

#### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

#### Ausführung

- einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden (Durchführung einfacher Harn- und Blutuntersuchungen, Anfertigung von Ausstrichpräparaten aus Körperflüssigkeiten, Se- und Exkreten)
- einfacher physiotherapeutischer Behandlungen auf dem Gebiete der Thermo-, Lichtund Hydro- und Balneotherapie sowie der einfachen Massage
- Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken (Hilfeleistung bei der Durchführung von Röntgendurchleuchtungen und therapeutischen Röntgenbestrahlungen, Anfertigung einfacher Röntgenaufnahmen)

nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht

# Berufsausübung:

- Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt
- Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen,
- Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten

#### Berufsbezeichnung:

Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft

#### Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

#### Dauer der Ausbildung:

- 30 Monate (3670 Stunden)
- 28 Monate für diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können

#### Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter nicht unter 17 Jahre
- gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Kommission.

Abschluss der Ausbildung: Diplomprüfung/Diplom

# Rechtsgrundlagen:

MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961

Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen

Diensten, BGBl. Nr. 560/1974

# 12. MEDIZINISCHE MASSEURIN UND HEILMASSEURIN / MEDIZINISCHER MASSEUR UND HEILMASSEUR

# 12.1. Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

- Klassische Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotherapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht einer Ärztin/eines Arztes oder einer/eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes

# Tätigkeitsbereich bei Blindheit:

- klassische Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Spezialmassagen(insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht einer Ärztin/eines Arztes oder einer/eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes

# Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen
- einen Qualifikationsnachweis erbringen.

Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind auch Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes und Heilmasseurinnen/Heilmasseure berechtigt.

#### Berufsausübung:

#### Dienstverhältnis zu

- einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt
- einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen
- einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis
- einer/einem freiberuflich tätigen Physiotherapeutin/Physiotherapeuten

# Berufsbezeichnung:

Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur

#### Ausbildung:

Die Ausbildung zur/zum medizinischen Masseur/in erfolgt in zwei Modulen (Modul A und Modul B).

# Dauer der Ausbildung:

- Modul A und Modul B: 1690 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Masseure/-innen (Befähigungsnachweis für das reglementierte Gewerbe der Massage): 875 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte: 800 Stunden

# Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung (Blindheit schließt eine Aufnahme zur Ausbildung nicht aus)
- Vertrauenswürdigkeit
- positive Absolvierung der 9. Schulstufe

Abschluss der Ausbildung: Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

#### **Rechtsgrundlagen:**

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBI. I Nr. 169/2002 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 250/2003 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBI. II Nr. 458/2006

# 12.2. Heilmasseurin / Heilmasseur

# Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotherapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung

# Tätigkeitsbereich bei Blindheit:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung

# Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Berufs des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse
- verfügen und entweder
- einen Qualifikationsnachweis erbringen oder
- zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind.

# Berufsausübung:

- freiberuflich
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer
- Krankenanstalt oder Kuranstalt
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen

- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer/einem freiberuflich tätigen Ärztin/Arzt oder einer Gruppenpraxis
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer/einem freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeutin/en

Heilmasseure/-innen sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt.

#### Berufsbezeichnung:

Heilmasseurin / Heilmasseur

#### Ausbildung:

Die Ausbildung zur/zum Heilmasseur/in erfolgt in einem Aufschulungsmodul.

Dauer der Ausbildung:

Aufschulungsmodul: 800 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung: Berufsberechtigung als medizinische/r Masseur/in

Abschluss der Ausbildung: Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

# Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBl. II Nr. 458/2006

# 12.3. Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie

Medizinische Masseure/-innen und Heilmasseure/-innen können die Berechtigung zur berufsmäßigen Durchführung folgender Spezialqualifikationen nach ärztlicher Anordnung erwerben:

- Elektrotherapie
- Hydro- und Balneotherapie

# Tätigkeitsbereich:

- **Elektrotherapie**: Anwendung von elektrischem Strom zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie
- Hydro- und Balneotherapie: Anwendung natürlicher Heilvorkommen, wie insbesondere Heilwässer und Peloide, Medizinalbäder, Unterwassermassagen und Unterwasserdruckstrahlmassagen

### Berufsbezeichnung:

Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur

- (Elektrotherapie)
- (medizinische Bademeisterin) / (medizinischer Bademeister)

Heilmasseurin / Heilmasseur

- (Elektrotherapie)
- (medizinische Bademeisterin) / (medizinischer Bademeister)

#### Ausbildung:

- Spezialqualifikationsausbildung Elektrotherapie: 140 Stunden
- Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie: 120 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

Absolvierung des Moduls A

#### Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBI. I Nr. 169/2002 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 250/2003 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBI. II Nr. 458/2006

# 12.4. Lehraufgaben

Heilmasseure/-innen können die Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben erwerben.

# Tätigkeitsbereich:

- Lehrtätigkeiten im Rahmen der Ausbildung zum medizinischen Masseur, des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur, der Spezialqualifikationsausbildungen und der Ausbildungen für Lehraufgaben (Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts)
- Leitung von Ausbildungen zum medizinischen Masseur, von Aufschulungsmodulen zum Heilmasseur, von Spezialqualifikationsausbildungen und von Ausbildungen für Lehraufgaben (fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und die Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung)

# Berufsbezeichnung:

Lehrberechtigte Heilmasseurin / Lehrberechtigter Heilmasseur

# Ausbildung:

Ausbildung für Lehraufgaben: 120 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

• Ausbildung zum/zur Heilmasseur/in

# Rechtsgrundlagen:

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003 Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung, BGBl. II Nr. 458/2006

# 13. SANITÄTERIN / SANITÄTER

# Berufs- und Tätigkeitsberechtigung:

Tätigkeiten der Sanitäterin/des Sanitäters dürfen

- ehrenamtlich,
- berufsmäßig oder
- als Soldat/in im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
   Zollorgan, Strafvollzugsbedienstete/r, Angehörige/r eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender

ausgeübt werden.

Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer **Rezertifizierung**.

Die **berufsmäßige** Ausübung von Tätigkeiten der Sanitäterin/des Sanitäters setzt die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zur/zum Rettungssanitäter/in bzw. zur/zum Notfallsanitäter/in und des Berufsmoduls voraus.

Zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters sind Personen berechtigt, die

- eigenberechtigt sind,
- die für die Erfüllung der Pflichten des Sanitäters erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen,
- einen Qualifikationsnachweis erbringen,
- Fortbildungen absolvieren und
- Rezertifizierungen erfolgreich absolvieren.

# 13.1. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter

#### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transportes, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung; Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport; Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff; qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten, Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit eine/ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigte/r Ärztin/Arzt nicht zur Verfügung steht, eine unverzügliche Anforderung der Notärztin/des Notarztes ist zu veranlassen); sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten

# Berufsbezeichnung:

Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter

# Ausbildung:

Dauer der Ausbildung:

- Modul 1: 260 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Medizinerinnen/Mediziner: 225 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer/innen: 232 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: 226 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

Abschluss der Ausbildung: Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

#### Rechtsgrundlagen:

Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

# 13.2. Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter

#### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Tätigkeiten der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters; Unterstützung der Ärztin/des Arztes bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten; Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden; eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel; Mitarbeit in der Forschung

# Berufsbezeichnung:

Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter

#### Ausbildung:

Dauer der Ausbildung: Modul 2: 480 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung zur/zum Rettungssanitäter/in
- Nachweis von mindestens 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem, mit welchem die Eignung für die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäter/in bestätigt wird
- erfolgreiche Absolvierung eines Eingangstests

Abschluss der Ausbildung: Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

#### Rechtsgrundlagen:

Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

# 13.3. Notfallkompetenzen Arzneimittellehre, Venenzugang und Infusion, Beatmung und Intubation

# Allgemeine Notfallkompetenzen

Notfallsanitäter/innen können die Berechtigung zur Durchführung folgender allgemeiner Notfallkompetenzen erwerben:

- Arzneimittellehre: Verabreichung spezieller Arzneimittel, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden
- Venenzugang und Infusion: Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloider Lösungen

jeweils im Rahmen von Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit eines Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung allgemeiner Notfallkompetenzen:

- Berechtigung der Notfallsanitäterin/des Notfallsanitäters hiezu auf Grund der jeweiligen erfolgreich absolvierten Ausbildung
- Anweisung einer/eines anwesenden Ärztin/Arztes oder sofern ein/e Ärztin/Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung der Notärztin/des Notarztes oder die Veranlassung derselben.

# **Besondere Notfallkompetenzen**

Die/Der Notfallsanitäter/in kann entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Berechtigung zu weiteren Tätigkeiten erwerben:

 Durchführung der endotrachealen Intubation ohne Prämedikation und endotrachealen Vasokonstriktorapplikation (Beatmung und Intubation)

Voraussetzung für die Durchführung besonderer Notfallkompetenzen:

- Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen und erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung
- schriftliche Ermächtigung durch die/den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter/in der jeweiligen Einrichtung
- entsprechende Anweisung einer/eines anwesenden Ärztin/Arztes oder sofern ein/e Ärztin/Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung der Notärztin/des Notarztes oder die Veranlassung derselben

Die Berechtigung ist vom erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an mit zwei Jahren befristet und darf erst nach Überprüfung der Kenntnisse (**Rezertifizierung**) neuerlich erteilt werden.

# Berufsbezeichnungen:

Notfallsanitäter/in mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre (NKA) Notfallsanitäter/in mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion(NKV) Notfallsanitäter/in mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation (NKI)

# Ausbildung:

• Allgemeine Notfallkompetenzen:

Modul **Arzneimittellehre**: 40 Stunden Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

o Erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2

- Allgemeine Notfallkompetenzen:
  - Modul **Venenzugang und Infusion**: 50 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- o Erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2
- o Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre
- Besondere Notfallkompetenzen:

Modul Beatmung und Intubation: 110 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- o Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen
- o Nachweis von 500 Stunden Einsatz im Notarztsystem

# Rechtsgrundlagen:

Sanitätergesetz, BGBI. I Nr. 30/2002 Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 420/2003

# 13.4. Berufsmodul

Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten der Sanitäterin/des Sanitäters ist neben einer entsprechenden Ausbildung zur/zum Rettungssanitäter/in und zur/zum Notfallsanitäter/in einschließlich allgemeine und besondere Notfallkompetenzen zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Berufsmoduls.

# Ausbildung:

Berufsmodul: 40 Stunden

# Rechtsgrundlagen:

Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003

# 14. SANITÄTSHILFSDIENSTE

Eine Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen, anderenfalls erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst.

# Ausbildung:

Ausbildungseinrichtungen:

Kurse für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter nicht unter 17 Jahre
- gesundheitliche Eignung
- Unbescholtenheit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

Dauer der Ausbildung:

130-135 Stunden

Abschluss der Ausbildung:

Kursabschlussprüfung/Kursabschlusszeugnis

# Rechtsgrundlagen:

MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961

Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätshilfsdiensten, BGBI.

Nr. 216/1961

# 14.1. Operationsgehilfin / Operationsgehilfe

#### Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste und Handreichungen bei der Durchführung ärztlicher Eingriffe auf Anordnung und unter Aufsicht

#### Berufsbezeichnung:

Operationsgehilfin / Operationsgehilfe

# 14.2. Laborgehilfin / Laborgehilfe

#### Tätigkeitsbereich:

Einfache medizinische Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien auf Anordnung und unter Aufsicht

# Berufsbezeichnung:

Laborgehilfin / Laborgehilfe

# 14.3. Prosekturgehilfin / Prosekturgehilfe

#### Tätigkeitsbereich:

Hilfsdienste bei der Durchführung von Leichenöffnungen auf Anordnung und unter Aufsicht

#### Berufsbezeichnung:

Prosekturgehilfin / Prosekturgehilfe

# 14.4. Ordinationsgehilfin / Ordinationsgehilfe

# Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen, jedoch mit Ausnahme der Ordinationen von Fachärzten/ Fachärztinnen für Zahn-, Mundund Kieferheilkunde sowie Dentisten/ Dentistinnen auf Anordnung und unter Aufsicht

#### Berufsbezeichnung:

Ordinationsgehilfin / Ordinationsgehilfe

# 14.5. Ergotherapiegehilfin / Ergotherapiegehilfe

#### Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation auf Anordnung und unter Aufsicht.

#### Berufsbezeichnung:

Ergotherapiegehilfin / Ergotherapiegehilfe

# 14.6. Desinfektionsgehilfin / Desinfektionsgehilfe

# Tätigkeitsbereich:

Vornahme von Entseuchungen (sofern diese Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften als sanitätspolizeiliche Maßnahmen des Epidemiegesetzes oder des Tuberkulosegesetzes durchgeführt werden) auf Anordnung und unter Aufsicht.

# Berufsbezeichnung:

Desinfektionsgehilfin / Desinfektionsgehilfe

In der vorliegenden Broschüre finden Sie einen Überblick über alle gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe in Österreich, wobei Ausführungen zu Berufsbild und Tätigkeitsbereich, Berufsberechtigung, Berufsausübung, Berufsbezeichnung, Ausbildung, Weiterbildung und Rechtsgrundlagen enthalten sind.

Bestelltelefon: **0810 81 81 64**